OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-650857/2/Bi/CG

Datum:
Linz, 13. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A P, vom 31. März 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion für OÖ vom 6. März 2017, GZ: 17/077329, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die Vorschreibung der Vorlage von Drogenharnanalysen auf Amphetamin, Extasy, LSD und Kokain zu entfallen hat.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG die Gültigkeit der mit Führerschein der LPD OÖ, Zl. 17/077329, für die Klassen AM, A (79.03, 79.04) und B erteilten Lenkberechtigung nachträglich befristet bis 3. März 2018 und eingeschränkt mit der Auflage, sich spätestens bis zum 3. März 2018 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: „Sie haben sich innerhalb von 12 Monaten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen und 3 entsprechende Laborbefunde innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Behörde (Zustellung der Aufforderung) dieser persönlich oder per Post nachstehende Laborbefunde im Original vorzulegen: Drogenharnanalysen auf Amphetamin, Extasy, LSD, Kokain sowie alkoholrelevante Laborparameter auf GGT, GOT, GPD, MCV und CDT laut amtsärztlichem Gutachten vom 3. März 2017 (siehe Beilage)."
Die Zustellung des Bescheides erfolgte am 6. März 2017.

2. Ausschließlich gegen die Vorschreibung der Vorlage von Drogenharnanalysen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, er habe 2009 nicht wegen Suchtgift die Therapie am Erlenhof absolviert, sondern wegen Alkohol. Die letzte Verurteilung wegen Suchtgift sei 2002 gewesen, außerdem habe er mit Drogen auch nichts mehr zu tun. Das habe er 2008 durch regelmäßige Kontrollen unter Beweis gestellt, das Drogenscreening sei immer negativ gewesen. Aus dem Gutachten Dris L gehe dies seiner Meinung nach auch hervor, darum finde er eine neuerliche Testung von Drogen nicht gerechtfertigt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt sich, dass dem Bf – nach Entziehung der Lenkberechtigung mit Bescheid der LPD OÖ vom 23. August 2016, FE-987/2016, mangels gesundheitlicher Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bis zur behördlichen Feststellung der Wiedereignung – der Führerschein am 7. März 2017 wieder ausgefolgt wurde.
Im Akt finden sich Blutbefunde vom 20.9.2016 und 2.12.2016, Behandlungsbestätigungen des Kepler Universitäts-Klinikums vom 4. November 2016

(Zeitraum 21.9.bis 4.11.2016), 19.1.2017 (Zeitraum 16.11. bis 21.12.2016), 16.2.2017 (Zeitraum 30.12.2016 bis 16.2.2017), wobei durchgehende Abstinenz im jeweiligen Beobachtungszeitraum bestätigt wurde, und eine auf „zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B bedingt geeignet“ lautende verkehrspsychologische Stellungnahme vom 18. Jänner 2017, in der erwähnt wird, dass der Bf Drogenkonsum seit Erteilung der Lenkberechtigung im Jahr 2008 verneint, die übrigen Äußerungen unter „Konsumgewohnheiten“ sind im Problembereich „Alkohol“ angeführt. Der stationäre Entzug in Salzburg 2016 erfolgte wegen Alkohol.

Im nervenfachärztlichen Gutachten Dris F L vom 6.2.2017 ist angeführt:
„Drogenanamnese: Begann mit etwa 15 Jahren, sporadisch Amphetamine, Extasy, und LSD zu konsumieren, sporadisch auch Kokain. Er sei 2x wegen Gebrauchs und Handels mit Suchtgift verurteilt worden. Zweimalige Entwöhnungsbehandlung am Erlenhof, seit 2009 keinerlei illegale Drogen mehr konsumiert.
Psychiatrischer Befund: bewusstseinsklar, voll orientiert, Stimmung indifferent, keine SMG, keine paranoiden, phobischen Gedankeninhalte, Kritikvermögen, mnestische sowie kognitive Fähigkeiten im Normbereich.
Zusammenfassung: In der Vorgeschichte längerfristiger Konsum illegaler Drogen bis 2009 (Amphetamine, Extasy, LSD, Kokain). Zweimalige Entwöhnungsbehandlung, seither habe er keine illegalen Drogen mehr konsumiert. Anamnestisch auch mehrjähriger Alkoholabusus, dreimalige Entzugsbehandlung, sei seit Juni 2016 trocken. Der klinische Befund ist regelrecht, keine vegetative Symptomatik feststellbar. Der Untersuchte zeigt glaubwürdig die Absicht, zukünftig keinen Alkohol und keinerlei illegale Drogen mehr zu konsumieren, will auch jeglichen Kontakt zum Drogenmilieu meiden, sodass ihm aus fachärztlicher Sicht wiederum die Genehmigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B, erteilt werden kann. Aufgrund der Vorgeschichte sollte der Untersuchte längerfristig in 14-tägigen Abständen in der Ambulanz der Kepler Universitätsklinik für Abhängigkeitserkrankte in Observanz bleiben.“

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.
Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH darf, wenn ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Suchtmittelmissbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV eines Bewerbers um eine Lenkberechtigung feststeht, im Falle des Vorliegens einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme die beantragte Lenkberechtigung (grundsätzlich) nur unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt werden. ... Ergibt sich allerdings in der Folge, insbesondere durch die Ergebnisse der angeordneten Kontrolluntersuchungen, dass der Beschwerdeführer über einen längeren Zeitraum keinen Suchtmittelmissbrauch mehr begangen hat, und sind demnach diese Kontrolluntersuchungen wegen des als unwahrscheinlich anzunehmenden Rückfallrisikos nicht mehr erforderlich, kann bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine Lenkberechtigung auch ohne Auflage gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV erteilt werden (vgl. VwGH 24.4.2007, 2006/11/0090, mit Hinweis auf E 20.3.2001, 2000/11/0264).

Beim Bf wurden Leberlaborwerte ausschließlich in Bezug auf Alkohol verlangt und vorgelegt, von einem irgendwie gearteten Drogenkonsum seit 2009 ist weder in der verkehrspsychologischen Stellungnahme noch im Gutachten Dris L die Rede und ergibt sich darauf auch kein wie immer gearteter Hinweis. Nach sieben Jahren ohne jegliche Auffälligkeiten ist daher die Vorschreibung einer Auflage in Form einer Vorlage von Drogenharnanalysen für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr zu begründen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger